



Anfrage Nr. 14/40

öffentlich

Datum: 03.02.2020
Anfragesteller: FREIE WÄHLER

Sozialausschuss **10.03.2020** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Betreutes Wohnen in Tiny Houses

Fragen/Begründung:

Unter https://www.focus.de/immobilien/wohnen/frei-und-selbstbestimmt-leben-betreutes-wohnen-im-tiny-house-in-bayern-entsteht-einzigartiges-projekt_id_11412881.html fanden wir einen interessanten Artikel über neue Möglichkeiten des selbstbestimmten, betreuten Wohnens in einem ökologisch guten Umfeld.

Um einer möglichen Realisierung näher zu kommen, stellt die FW-Fraktion im LVR die Fragen:

1. Sind der Verwaltung derartige Wohnformen bekannt? Gibt es bereits Nachfragen zu diesen Wohnformen beim Hersteller? Gibt es praktische Hinweise aus bestehenden Anlagen betreffend der pflegfachlichen Machbarkeit?
2. Wurde bereits geprüft, ob sich solche Wohnformen auf Arealen des LVR realisieren lassen?
3. Hat die Verwaltung bereits Machbarkeitsprüfungen eingeleitet?

gez. Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des
Sozialausschusses und des
Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

19.02.2020

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
des Sozialausschusses und des
Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Dr. Dieter Schartmann
Tel 0221 809-7300
Fax 0221 809-6550
dieter.schartmann@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der
Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des LVR-Verwaltungsvorstandes

über 06

Beantwortung der Anfrage 14/40 Freie Wähler „Betreutes Wohnen in Tiny Houses“

Sehr geehrter Herr Rehse,
sehr geehrter Herr Schmitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Beantwortung Ihrer Anfrage zum Thema „Betreutes Wohnen in Tiny Houses“
stellen wir baufachliche und inhaltliche Aspekte voran:

Baufachliche Vorbemerkung:

Das Wort „Tiny House“ beschreibt umgangssprachlich meistens ein mobiles Heim in
Kleinstform, welches von einem PKW, auf einem Trailer errichtet, gezogen werden
kann. Ursprünglich wurde diese Wohnform 2007 in den USA entdeckt. Diese US-
amerikanischen „Tiny Houses“ haben oftmals keine Zulassung nach deutschem bzw.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

europäischen Recht, so dass zahlreiche Hersteller in Deutschland und der Europäischen Union mittlerweile zum Teil sehr individuelle europäische Variationen von „Tiny Houses“ anbieten.

Im Gegensatz zu den USA bestehen in Deutschland umfassende rechtliche Voraussetzungen, die bei der Nutzung eines „Tiny House“ erfüllt sein müssen. Dies gilt sowohl für die Nutzung auf öffentlichen Straßen als auch zu Wohn- und Gewerbe-zwecken.

Bei der im Bezugsartikel beschriebenen Wohnform handelt es sich jedoch um Mikrohäuser, welche im Gegensatz zu den „Tiny Houses“ immobil sind und über eine vollständige energetische Ver- und Entsorgung verfügen.

Aus diesem Grund bezieht sich die Verwaltung in der nun folgenden Beantwortung auf sogenannte Mikrohäuser und nicht auf „Tiny Houses“.

Inhaltlich Vorbemerkung:

Der LVR verfolgt bezüglich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen das Ziel, entsprechend der UN-Konvention Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und ein inklusives Leben mitten in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Hierzu gehört im Wesentlichen, dass Wohnraum für Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft angesiedelt ist und sich in einem Sozialraum befindet, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenleben.

Der LVR hat ein Förderprogramm zur inklusiven Wohnbauförderung aufgelegt. Dieses Programm verkörpert die konsequente Linie des LVR, dass Menschen mit und ohne Behinderung miteinander unter einem Dach leben können und wollen. Zwei Projekte in Aachen (Vorlage 14/3132) und Oberhausen (Vorlage 14/3282) sind bereits umgesetzt bzw. in der Umsetzung.

Davon ausgehend, dass Inklusion die Leitlinie des Handelns ist und dieses Handeln gemeinsam mit den Leistungsanbietern verfolgt wird, wird bei Projekten im Rahmen von Ersatzbauten von besonderen Wohnformen oder im ambulanten Setting darauf geachtet, dass diese sich nicht in unmittelbarer Nähe von weiteren Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen befinden. Auch sieht das Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW in § 4 Abs. 6 vor, dass Wohnangebote „in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein [sollen], dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.“ Dies ist ebenso der Ansatz des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. In seinen Förderbestimmungen sieht das Ministerium vor, dass bei Neubauten keine weiteren besonderen Wohnformen in unmittelbarer Nähe sind.

In einer ländlichen Umgebung mit ausreichend bezahlbarem Baugrund und für Menschen mit Behinderungen, die sich ein Leben auf dem Lande wünschen und mobil genug sind, könnte die Wohnform in „Mikrohäusern“ im Einzelfall eine passende Lösung darstellen.

Da

- diese Art der Wohnraumbeschaffung in Ballungsgebieten auf Grund der knappen und kostspieligen Ressource Boden kaum zu realisieren ist,
 - die nicht gegebene Nähe zu Infrastruktur und städtischem Leben für Menschen, die in der Regel auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, nicht im oben beschriebenen Sinne inklusiv ist und
 - eine „Konzentration“ von Menschen mit Behinderungen nicht gewollt ist,
- ist das vorgestellte Modell nicht in den Blick genommen worden.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung nachstehend die von der Fraktion Freie Wähler gestellte Anfrage zum Thema „Betreutes Wohnen in Tiny Houses“.

1.

a. Sind der Verwaltung derartige Wohnformen bekannt?

Der Verwaltung ist die derartige Wohnform bekannt. Die Umsetzung einer solchen im Hinblick auf verfügbare Liegenschaften und Flächen, sowie das bestehende Immobilienportfolio ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen.

Auch ist bisher noch kein Leistungsanbieter auf den LVR zugekommen, der in dieser Form Wohnangebote schaffen wollte.

Auch der LVR-Verbund HPH sowie die Abteilungen der Sozialen Rehabilitation haben eine solche Anfrage noch nicht an Dez. 7 gestellt, entsprechende Nachfragen liegen dazu nicht vor.

b. Gibt es bereits Nachfragen zu diesen Wohnformen beim Hersteller?

Da das Dezernat 7 selbst nicht als Investor oder Bauherr auftritt, wurde kein Kontakt zu einem Hersteller aufgenommen. Auch das Dezernat 8 hat aus den vorgenannten Gründen keine Anfragen an Hersteller gestellt.

c. Gibt es praktische Hinweise aus bestehenden Anlagen betreffend der pflegefachlichen Machbarkeit?

Aus dem Artikel ergibt sich, dass Menschen, die bereits in Wohnungen und selbstständig gelebt haben oder über die Fähigkeit zum selbständigen Leben verfügen, in die „Mikrohäuser“ eingezogen sind. Ein hohes Maß an Selbständigkeit, wenig Bedarf an Unterstützung am Tag und in der Nacht und ein gewisses Maß an selbständiger sozialer Kompetenz ist entsprechend des Artikels die Voraussetzung für ein Leben in diesen kleinen Häusern. Dass Menschen mit hohem Pflegebedarf, personalintensiver Unterstützung und einem Sicherheitsbedürfnis durch Anwesenheit von Mitarbeiter*innen dort leben, lässt die Wohnform durch ihre Weitläufigkeit und der Tatsache, dass die Menschen allein leben, nicht zu.

Der LVR ist bemüht, gerade auch für Menschen mit diesen hohen Unterstützungs-, Pflege- und Sicherheitsbedarfen, gemeinsam mit Leistungsanbietern Lösungen zu schaffen, inklusiv zu leben. Es ist bisher gelungen, viele Angebote mit diesem Charakter – auch wenn sie sehr personalintensiv sind - zu schaffen.

2. Wurde bereits geprüft, ob sich solche Wohnformen auf Arealen des LVR realisieren lassen?

Aus den oben genannten Gründen wird das Konzept umgesetzt, Wohnraum für Menschen städte- und ortsnah mit nicht mehr als max. 24 Wohneinheiten zu schaffen. Für Menschen, die im gemeinschaftlichen Wohnen leben, gelten hinsichtlich der Flächen zudem gesetzlich Mindeststandards, die in einem Mikrohaus nicht realisierbar sind.

Seit Mitte der 1980er Jahre verfolgt der LVR das Ziel, für Menschen mit Behinderung gemeindenahe Wohnangebote zu schaffen. Dies gilt auch für die eigenen Wohnangebote des LVR-Verbundes HPH. Während sich die Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in eigener Trägerschaft zunächst ausschließlich auf Arealen der LVR-Kliniken befanden, sind heute alle Wohnangebote des LVR-Verbundes dezentralisiert und Mitten in der Nachbarschaft. Geeignete Liegenschaften des LVR mit entsprechend notwendiger sozialräumlicher Anbindung und entsprechenden Freiflächen innerhalb eines zur Wohnbebauung vorgesehenen Areals stehen nicht zur Verfügung. Eine Prüfung hat daher nicht stattgefunden.

3. Hat die Verwaltung bereits Machbarkeitsprüfungen eingeleitet?

Machbarkeitsprüfungen wurden aus den oben genannten Gründen nicht eingeleitet. Entsprechende Anfragen von Leistungsanbietern liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales